

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2017/343 von Philipp Schoch: «Massnahmen für Wälder» 2017/343

Vom 20. August 2019

1. Text des Postulats

Am 14. September 2017 reichte Philipp Schoch das Postulat 2017/343 «Massnahmen für Wälder» ein, welches vom Landrat am 22. März 2018 mit folgendem (modifizierten) Wortlaut überwiesen wurde:

Seit 2008 ist das weisse Stengelbecherchen (Erreger des Eschentriebsterbens) in der Nordwestschweiz nachgewiesen. Aufgrund der kantonalen Waldinventuren weiss man, dass in den Baselbieter Wäldern 570'000 Eschen (27 Eschen pro ha) oder 580'000m³ Eschenholz stehen. Auf Grund fehlender wissenschaftlicher Grundlagen weiss man bis heute nicht, wieviel Prozent der Eschen das Eschentriebsterben überleben. Es besteht die Hoffnung, dass 10% der Eschen das Eschentriebsterben überleben. Die Waldeigentümer tragen das Sicherheitsrisiko von abgestorbenen Bäumen. Die Kosten für die Entfernung dieser Bäume werden auf mindestens 7 Millionen Franken geschätzt. Die aktuellen Probleme im Wald sind gross und es besteht dringender Handlungsbedarf. Die Wälder stehen unter Druck: Eschentriebsterben, Klimawandel, Erholungseinrichtungen im Wald, Lebensraum Wild, Neophyten, Sicherheitsschläge entlang von kantonalen Strassen usw. All diese Faktoren sind für die Waldeigentümer eine grosse Herausforderung, welche sie alleine nicht mehr bewältigen können.

*Der Regierungsrat wird gebeten folgende Punkte zu prüfen und zu berichten:
Wie können die Forderungen der Waldeigentümer (Eschentriebsterben, Klimawandel, Wildschäden, Biodiversität usw., siehe Anhang) im Rahmen der Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton bereits mit dem aktuellen Waldgesetz umgesetzt werden. Wie können die Massnahmen zur Bekämpfung des Eschentriebsterbens in die aktuelle Programmvereinbarung zwischen Bund und Kanton integriert werden? Der RR wird aufgefordert aufzuzeigen, wie er das Eschentriebsterben zu bekämpfen gedenkt.*

Anhang

Eschentriebsterben:

Die dritt häufigste Baumart unseren Wäldern stirbt uns vor der Nase weg und wir schauen untätig zu. Grundeigentümer, welche über Jahrzehnte die Eschen im Wald gepflegt haben tragen nicht nur den Holzverlust, sondern sind auch noch haftbar, wenn Besucher durch umstürzende Eschen verunfallen.

Klimawandel:

Der Wald muss für den Klimawandel fit gemacht werden. Standortangepasste Baumarten werden gefördert (natürliche Verjüngung und Pflanzungen). Eine nachhaltige, den neuesten Erkenntnissen des Klimawandels entsprechende Waldpflege ist das Fundament der Wälder, welche wir der übernächsten Generation übergeben.

Wildschäden:

Ein integrales Wildtiermanagement benötigt Ressourcen. Die Abgeltung von Wildschäden in der Landwirtschaft und ein zielorientiertes Jagdregiment sind ein wichtiger Bestandteil davon. „Waldgelder“ können nicht einfach zweckentfremdet werden, um Wildschweinschäden in der Landwirtschaft zu finanzieren. Wenn man Wildtiere in unserem Lebensraum managen möchte, dann sind dazu die nötigen Ressourcen und Instrumente bereitzustellen (+350'000.-).

Schweizer Holz:

Die Förderung des Schweizer Holzes, insbesondere bei öffentlichen Bauten, wird im Kanton noch nicht gelebt. Schweizerholz zu verbauen heisst, einen nachhaltig, lokal nachgewachsenen Rohstoff zu berücksichtigen. Parlamentarisch gefordert aber noch nicht umgesetzt. Gefordert ist ein systematisches Prüfen von Schweizerholz bei allen öffentlichen Bauten. Dazu gibt es auch parlamentarische Aufträge welche umgesetzt werden müssen.

Wälder entlang von Strasseninfrastrukturen:

Die Waldschläge entlang der kantonalen und kommunalen Strasseninfrastrukturen wurden für die Sicherheit der Strassenbenutzer umgesetzt. Gefordert wird eine aktive und dauernde Pflege dieser Sicherheitsstreifen entlang der Infrastrukturen/Bauten. Damit können die Unterhaltskosten tiefgehalten werden und viele Synergien zwischen Biodiversität und Sicherheit genutzt werden.

Biodiversität:

Ein vielfältiger Wald ist einerseits die beste Versicherung für den Klimawandel und andererseits eine Qualität, welche sich der Kanton auf die Fahne geschrieben hat. Gefordert wird ordern eine monetäre Abgeltung dieser Leistungen, wie beispielsweise die Totholzcharte oder Biotopbäume ausserhalb von Naturschutzgebieten.

Neophyten:

Das Management der Neobiota ist eine zunehmend wichtige Aktivität. Wir erwarten, dass auch gezielte Massnahmen zur Eindämmung der Neobiota ergriffen werden, und die entsprechende Finanzierung in einer Strategie zur Bekämpfung der Neophyten enthalten ist.

Gemeinnützige Leistungen:

Leistungen von Waldbesitzern für das Wohl der Allgemeinheit sollen fair abgegolten werden. Die meisten Gemeinden kommen ihren Pflichten mittlerweile nach und leisten einen Beitrag für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Wir fordern, dass auch der Kanton hier seinen Beitrag leistet und gemeinwirtschaftliche Leistungen von kantonalen Bedeutung abgeltet.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat geht mit dem Postulanten einig, dass der Wald und damit auch Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer vor verschiedenen grossen Herausforderungen stehen. Dabei sind die Erwartungen der Öffentlichkeit an das Ökosystem Wald und dessen Leistungen ungeschmälert hoch. Gleichzeitig sind die Erträge aus dem Holzverkauf wegen der tiefen Holzpreise aber auch wegen der geringen Absatzmöglichkeiten auf sehr tiefem Niveau. Der Regierungsrat kann deshalb nachvollziehen, dass eine höhere finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand an den gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Waldes erwartet wird. Zu einigen der im Anhang aufgeworfenen Fragen hat der Regierungsrat im Laufe der Amtsperiode 2015-2019 bereits Stellung genommen. Konkret behandelt wurden bereits:

2015-420 Postulat Georges Thüring: Eschensterben in unseren Wäldern

Postulat [2015-420](#)

[Abschreibung Beantwortung](#)

2016/361 Motion Christoph Häring: Energie Effizienz versus Ressourcen Effektivität

Motion [2016/361](#)

[Entgegennahme als Postulat](#)

2017/405 Interpellation Philipp Schoch: Holz als Baustoff im Hochbau, Werkhof Sissach

Interpellation [2017/405](#)

[Vorlage an den Landrat](#)

2015-051 Postulat Georges Thüring: Der Wald muss uns etwas wert sein!

Postulat [2015-051](#)

Durch Vorlage [2017-336](#) erfüllt

2018/819 Interpellation Kathrin Schweizer: Natürlich BL: Der Wald im Klimawandel

Interpellation [2018/819](#)

[Vorlage an den Landrat](#)

Soweit gegenüber den damaligen Antworten nicht neuere Erkenntnisse oder eine veränderte Haltung des Regierungsrates vorliegen, wird auf eine ausführliche Berichterstattung zu den im Anhang des Postulats aufgeführten Themen verzichtet.

In welchem Umfang auf die Forderungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer eingegangen werden kann, ist nicht nur eine Frage der laufenden oder von zukünftigen Programmvereinbarungen zwischen Kanton und Bund. Die Inhalte und die Ziele der Programmvereinbarungen sind durch die Bundesgesetzgebung vorgeben. Zentrale Themen der Programmvereinbarung Wald sind Schutzwald (u.a. Bekämpfung von Schadorganismen, Wiederherstellung), Schutzbauten, Waldwirtschaft (Jungwaldpflege, Planungsgrundlagen, Strukturverbesserung) sowie Biodiversität. Explizit nicht Gegenstand der Programmvereinbarung ist die Erholungsleistung. Diese Aufgabe und deren Regelung sind vollständig an die Kantone delegiert. Im Kanton Basel-Landschaft ist diese Aufgabe über § 29 des kantonalen Waldgesetzes (kWaG, SGS 570) den Gemeinden aufgetragen. Konkret bedeutet dies, dass Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer für Erholungsleistungen weder aus den Programmvereinbarungen noch auf der Basis von Projekten Beiträge des Bundes erwarten können.

Mit der jüngsten Revision des Bundeswaldgesetzes von 2016 wurden Voraussetzungen für Beiträge an Massnahmen zur Anpassung des Waldes an den Klimawandel oder die Bekämpfung von Schadorganismen geschaffen. Beiträge des Bundes fliessen unabhängig davon, ob der Kanton sich selbst finanziell an den Massnahmen beteiligt. Voraussetzung dafür ist, dass die vereinbarten Ziele erreicht werden. In den vergangenen Programmperioden hat sich der Kanton Basel-Landschaft über alle Programmteile in mindestens gleichem finanziellem Umfang beteiligt wie der Bund.

Neben waldrechtlichen Rahmenbedingungen sind auch die Vorgaben aus z.B. der Umweltschutzgesetzgebung (Neobiota) oder der Jagdgesetzgebung (Wildschäden) zu beachten.

Zudem konnten mit der jüngsten Waldgesetzrevision auf Bundesebene aus kantonaler Sicht vorhandene Finanzierungslücken geschlossen werden. Waldrechtlich sind deshalb heute bis auf eine

Ausnahme rechtlich keine Einschränkungen vorhanden, um seitens Kanton auf die Anliegen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzugehen. Für das tatsächliche Erfüllen der angestrebten finanziellen Unterstützung und veränderter Rahmenbedingungen sind jedoch nebst dem Vorhandensein der finanziellen Ressourcen der politische Wille dafür und die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden von mindestens gleicher Bedeutung.

Anhang

Eschentriebsterben:

Das Eschentriebsterben bedroht in der Tat die sowohl ökonomisch als auch ökologisch wertvolle Baumart ausserordentlich stark. Tatsächlich gibt es keine Möglichkeit, die Pilzkrankheit zu bekämpfen und in vielen Fällen ist die vorzeitige Nutzung die einzige Möglichkeit, um noch grössere Wertverluste zu vermeiden. Der Regierungsrat wehrt sich gegen die Darstellung der „Untätigkeit“. Das Thema „Eschentriebsterben“ ist Gegenstand von internationalen und nationalen Forschungsprogrammen; daran beteiligt sich der Kanton über die interkantonale Walddauerbeobachtung. Dazu gehört auch ein gezieltes Eschenmonitoring, dessen Ergebnisse zeigen, dass eher 20 als 10 Prozent der Eschen überleben werden. Das Institut für Pflanzenbiologie ist zudem beauftragt, zusammen mit Partnerinstitutionen Schnelltests zur Resistenzprüfung und die Eschennachzucht auf der Basis von Stecklingen bzw. Meristemgewebe¹ zu entwickeln. Weiter leistet der Kanton zusammen mit dem Bund Beiträge an die Wiederherstellung von Flächen, die in besonderem Ausmass von Eschentriebsterben befallen waren und deshalb geräumt werden mussten. Differenzierter zu betrachten ist nach Ansicht des Regierungsrates auch die Frage der Haftung. Wald per se gilt nicht als Werk auch weil das Bundeswaldgesetz keine Bewirtschaftungspflicht vorsieht. Eine Haftung ergibt sich für Waldeigentümer darum nicht aus dem Waldeigentum selbst, sondern aus dem Umstand, dass Waldeigentümerinnen haftbar sind für die Sicherheit eines Werkes wie beispielsweise eine Feuerstelle oder eine Waldhütte und deren unmittelbare Umgebung.

Klimawandel:

Der Regierungsrat teilt die Sorge um den Wald gerade angesichts der wiederholten extremen Wetterphänomene der letzten Jahre. Er teilt auch die Einschätzung, dass der Wald für den Klimawandel fit gemacht werden muss, damit auch zukünftige Generationen von vielfältigen Waldleistungen im gewünschten Umfang profitieren können. Gleichzeitig warnt der Regierungsrat vor unnötiger Hektik und Panikmache. Die Baselbieter Wälder sind überwiegend naturnah zusammengesetzt und darum vergleichsweise gut aufgestellt und entwicklungsfähig. Es besteht eine breite natürliche Basis für die Verjüngung der Wälder. Seit 2007 bestehen Empfehlungen für die Baumartenwahl im Klimawandel, deren Stossrichtung durch die jüngsten Forschungsergebnisse bestätigt wird. Das Amt für Wald beider Basel hat den Auftrag, das bestehende „Jungwaldpflegeprogramm“ zu einem „Waldpflegeprogramm“ weiter zu entwickeln und dabei die Aspekte des Klimawandels aufzunehmen. Im Antrag zur Programmvereinbarung 2020 bis 2024 an den Bund sind entsprechende zusätzliche Gelder beantragt. In die Gestaltung des Programmes sind die Revierförster / Betriebsleiter einbezogen.

Wildschäden:

Das integrale Wildtiermanagement und die dafür notwendigen Ressourcen waren und sind ein zentrales Thema der laufenden Jagdgesetzrevision, die von den Gemeinden und auch seitens interessierter und betroffener Kreise eng begleitet wurde. Der Entwurf des Gesetzes ist vor den Sommerferien 2019 in die Vernehmlassung gegangen. Darin sind auch die Anliegen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer berücksichtigt. Dass „Waldgelder“ für Wildschweinschäden in

¹ Meristem – deutsch Bildungsgewebe - besteht aus undifferenzierten, uneingeschränkt teilungsfähigen Pflanzenzellen. Solche Zellen gibt es etwa an der Sprossspitze. Wird Meristemgewebe isoliert und kultiviert, kann man aus dieser Kultur gesunde Abkömmlinge von Pflanzen heranziehen, auch wenn diese von Schadorganismen befallen sind.

der Landwirtschaft verwendet werden oder wurden, war Teil der vom Regierungsrat eingeforderten Massnahmenplanung des Amtes für Wald beider Basel. Eine tatsächliche Minderung der Beiträge an den Wald fand jedoch nicht statt.

Schweizer Holz:

Der Regierungsrat ist sich des Auftrages aus Motion 2016/361 Christoph Häring Energie Effizienz versus Ressourcen Effektivität bewusst. Wesentliche Elemente dazu finden sich bereits in der Antwort zur Interpellation 2017/405 Philippe Schoch Holz als Baustoff im Hochbau, Werkhof Sissach. In der Amtsperiode 2019-2023 wird Bauen mit Holz verstärkt in den Fokus des Kantons rücken.

Wälder entlang von Strasseninfrastrukturen:

Im Lichte der Haftungsproblematik und nach Einschätzung des Regierungsrates hat sich die bisher geltende Regelung zwischen Tiefbauamt und Amt für Wald beider Basel und die gemeinsame Finanzierung der notwendigen Massnahmen entlang der Kantonsstrassen grundsätzlich bewährt. Die Zusammenarbeit der beiden Amtsstellen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern ist etabliert, und die Strassenwaldschläge haben zu einer deutlichen Risikominderung bei Wind- und Schnee-/Eisregen-Ereignissen geführt.

Biodiversität:

Biodiversität ist ohne Zweifel eine öffentliche Aufgabe. Es liegt aber auch im Interesse des Eigentums, den Wald zur Risikominderung möglichst divers zu gestalten. Der Kanton leistet bereits heute wesentliche finanzielle Beiträge (Abgeltungen und Finanzhilfen) an Biodiversitätsleistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer: Totalwaldreservate samt Altholzinseln, Sonderwaldreservate, stufige Waldränder. Ausserhalb der für Biodiversität „reservierten“ Flächen leistet der Kanton finanzielle Unterstützung an die naturnahe Jungwaldpflege. Biotopbäume sind bisher bei den Forderungs- und Unterstützungsmassnahmen nicht vorgesehen und damit auch keine Verpflichtung. Wie Beispiele in anderen Regionen zeigen, bieten sich Biotopbäume auch für eine unternehmerisch orientierte Bewirtschaftung an. Bei der Totholzcharta handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung verschiedener waldinteressierter Organisationen. Sie regelt den Umgang mit Totholz in den Wäldern beider Basel im Rahmen des naturnahen Waldbaus. Sie war und ist das Ergebnis eines langen Prozesses. Deren Anpassung oder Auflösung ist Sache der beteiligten Organisationen. Der Regierungsrat sieht keine Möglichkeiten, Beiträge gestützt auf diese Charta zu leisten.

Neophyten:

Mit dem Budget 2019 haben Regierungs- und Landrat dem Amt für Wald beider Basel zusätzliche finanzielle Mittel im Umfang von 400'000 Franken und ab 2020 eine zusätzliche 50%-Stelle gesprochen. Diese dienen zur Schaffung eines „Waldschutzdienstes“ für die Bekämpfung von Schadorganismen Dazu zählen mit Einschränkungen auch Neobiota. Zudem sind aufgestockte Gelder für die Neobiota-Bekämpfung ab 2020 wieder im Budget resp. AFP der Bau- und Umweltschutzdirektion wiederkehrend eingestellt. Gleichzeitig erinnert der Regierungsrat daran, dass die Bekämpfung von Neobiota zu grossen Teilen Sache der Gemeinden und der Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen ist.

Gemeinnützige Leistungen:

Wie bereits in der Antwort auf das Postulat 2015-051 von Georg Thüring Der Wald muss uns etwas wert sein! ausführlich dargelegt, sind die Rollen bei der Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Waldgesetz klar geregelt. Entsprechend leistet der Kanton seit Inkrafttreten des kantonalen Waldgesetzes von 1999 Beiträge (Finanzhilfen, Abgeltungen) im Bereich der Schutzwaldpflege, der Schutzbauten, der Jungwaldpflege und über die Naturschutzgesetzgebung bei der Biodiversitätsförderung. Demgegenüber obliegt der ganze Bereich der Erholung den Gemeinden.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/343 «Massnahmen für Wälder» abzuschreiben.

Liestal, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich